

Satzung über die Festsetzung des Verdienstauffalls der beruflich selbständigen ehrenamtlichen Angehörigen und die Aufwandsentschädigung an Funktionsträger der Feuerwehr Radevormwald

Der Rat der Stadt Radevormwald hat aufgrund der §§ 7 u. 41 Abs. 1 S.2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015, §§ 3 Abs. 1, 21 Abs. 1, 3 und 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2015 (GV.NRW. S. 886) in seiner Sitzung am 13.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

I. Verdienstauffall

§ 1 Umfang des Verdienstauffalls

- (1) Die beruflich selbständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr Radevormwald haben Anspruch (§ 21 Abs. 3 BHKG) auf Ersatz ihres Verdienstauffalls, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen und Aus- und Fortbildungen und die Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Gemeinde entsteht, soweit der Einsatz während der regelmäßigen Arbeitszeit entsteht
- (2) Die regelmäßige Arbeitszeit ist individuell zu ermitteln. Entgangener Verdienst aus Nebentätigkeiten und Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleibt außer Betracht.

§ 2 Höhe der Entschädigung

- (1) Als Entschädigung wird ein Regelstundensatz in Höhe von 21,00 Euro je Stunde gewährt, es sei denn, dass ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind.
- (2) Anstelle des Regelstundensatzes ist auf Antrag eine Verdienstauffallpauschale je Stunde zu zahlen, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Grundlage der Berechnung bildet der Bruttoverdienst.
- (3) Der Höchstbetrag der Verdienstauffallpauschale wird auf 41,00 Euro je Stunde festgesetzt.
- (4) Die Entschädigung wird für höchstens 10 Stunden je Tag gewährt.

§ 3 Antragsverfahren

Der Antrag auf Ersatz des Verdienstauffalls ist schriftlich bei der Stadt Radevormwald zu stellen.

II. Aufwandsentschädigung

§ 4 Grundsätze der Aufwandsentschädigung

- (1) Die Stadt zahlt den ehrenamtlichen Führungskräften und Inhabern von Sonderfunktionen der Freiwilligen Feuerwehr eine monatliche Aufwandsentschädigung, deren Höhe sich nach der jeweils wahrgenommenen Funktion in der Feuerwehr richtet. Diese Regelung gilt für folgende Funktionen:
 - a) Leiter der Feuerwehr
 - b) Stv. Leiter der Feuerwehr
 - c) Zugführer
 - d) Zugführer ABC
 - e) Leiter FEL
 - f) Musikzugführer / Dirigent
 - g) Einheitsführer
 - h) Stadtjugendfeuerwehrwart

(2) Höhe der Aufwandsentschädigung

Die Aufwandsentschädigungen für Funktionsträger werden als monatliche Beträge in Euro wie folgt festgelegt:

a) Leiter der Feuerwehr	580,40 "
b) Stv. Leiter der Feuerwehr	290,20 "
c) Zugführer	200,00 "
d) Zugführer ABC	200,00 "
e) Leiter FEL	60,00 "
f) Musikzugführer / Dirigent	120,00 "
g) Einheitsführer	60,00 "
h) Stadtjugendfeuerwehrwart	120,00 "

(3) Jeder Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr hat nur Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung. Bei Mehrfachfunktionen ist nur der höhere Satz zu zahlen.

(4) Die Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Kalendermonat gewährt. Sie werden monatlich im Voraus gezahlt. Sie wird mit Beginn des Monats der Ernennung bis zur Beendigung bzw. Widerruf der Funktion gewährt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Radevormwald über die Gewährung von Verdienstausfall und Aufwandsentschädigung an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Radevormwald vom 15.06.1999 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 der GO NRW:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Radevormwald vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Radevormwald, den 15.12.2016

Der Bürgermeister

Johannes Mans